
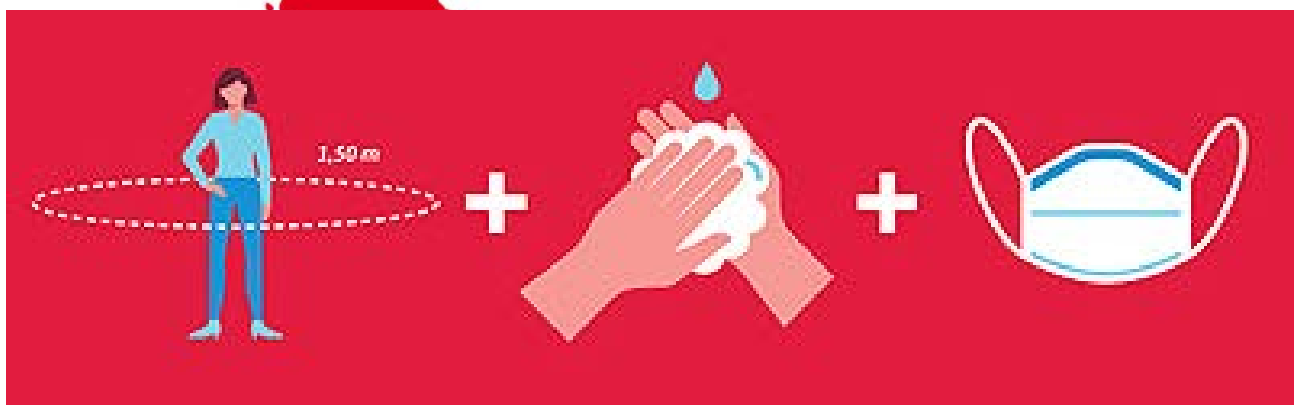


**Coronaschutz-Grundsätze für
Ortsvereine des AWO-Duisburg e. V.**



**Abstand
Hygiene
Alltagsmasken**



Liebe Freundinnen, liebe Freunde,

folgende Hinweise zur Durchführung von Begegnungsangeboten möchten wir Euch an die Hand geben. Die Regeln sind auf Basis der aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW entstanden.

Hinweis:

Zusätzlich zu diesem Text gelten die vom Land NRW erlassenen Grundregeln der Anlage "Hygiene und Infektionsschutzregeln" zur Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO), die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Angebote dürfen nur noch von geimpften und genesenen Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden.

Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied des Ortsvereins. Hierzu muss vor Betreten der Einrichtung der Impf- und/oder Genesenennachweis kontrolliert und mit Hilfe eines amtlichen Ausweisdokumentes abgeglichen werden.

Gemäß § 6 der CoronaSchVO gilt nun:

Zusammenkunft von insgesamt höchstens zehn (immunisierten) Personen ohne

Beschränkung der Zahl der Hausstände, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind.

Geimpfte / Genesene / Getestete

- **Geimpfte** müssen ihren Impfausweis vorlegen oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff.
- **Genesene** müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein. Nach Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch der Status als Genesener, das heißt, sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung.
- **Genesene Geimpfte** gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.
- **Personen, die Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geschmacksverlust zeigen**, in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen mit vorgenannten Symptomen oder zu infizierten Personen hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Hängen Sie die beigefügten Hinweise (Aushang) für Besucher/innen deutlich sichtbar im Eingangsbereich und den Gruppenräumen aus und instruieren Sie diese entsprechend.

Sicherheitsabstand und Maskenpflicht

- Wann immer es möglich ist, ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Eine generelle Maskenpflicht (medizinische Maske = OP-Maske) besteht in allen Innenräumen - unabhängig vom Immunitätsstatus.
- Es besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, auch wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.
- Maskenpflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen (z. B. Speisenausgabe).
- Außerhalb/im Freien besteht eine Maskenpflicht, wenn gemeinsam gesungen wird.
- Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden:
 - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.
- Bei der Beförderung von Personen in Kraftfahrzeugen/Bussen/Taxen müssen alle sich im Fahrzeug befindenden Personen mindestens eine medizinische Maske tragen.

Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

- Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte laut Robert-Koch-Institut (RKI) zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Corona-Schutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.
- Sorgen Sie stets für Seife auf den WCs und ermöglichen Sie eine Desinfektion im Eingangsbereich durch Bereitstellen einer entsprechenden Station.
- Auf Begrüßungsrituale (Hände schütteln) wird verzichtet.
- Sorgen Sie für regelmäßige Lüftung (Querlüftung) der Räumlichkeiten.
- Zwischen verschiedenen Begegnungen müssen mindestens 15 Minuten Pausen zu Lüftungszwecken (Querlüftungen) erfolgen.
- Zu Sportkursen müssen die Teilnehmenden schon umgezogen erscheinen, Kissen/Decken/Stoffbänder können aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle Handgeräte, Bälle etc. müssen nach Gebrauch gereinigt werden.

- Gemeinsames Singen/das Spielen von Blasinstrumenten ist nur zulässig bei Veranstaltungen im Freien. Es besteht Maskenpflicht, wenn gemeinsam gesungen wird.
- Finden Veranstaltungen, Versammlungen oder Feste im größeren Rahmen statt, gelten hier immer die Vorgaben der aktuellen CoronaSchVO NRW.

Bitte informieren Sie alle Haupt- und Ehrenamtlichen über diese Regelungen. Gäste, die sich nicht an die Vorgaben halten, müssen von den Angeboten ausgeschlossen werden. Es drohen der AWO empfindliche Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 € bei Nichtbeachtung der Vorschriften.

Aktuelle Entwicklungen, behördliche Anordnungen und Neufassungen der Corona-Schutzverordnung NRW können den Sachstand auch kurzfristig ändern. Bei Kurs-, Sport und kulturellen Angeboten sind die einschlägigen Vorschriften der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW zu beachten.

Über die Durchführung der Angebote entscheidet die Leitung/verantwortliche Person/der Vorstand vor Ort. Falls räumliche, personelle, organisatorische oder sonstige Rahmenbedingungen eine Durchführung nach diesen Grundsätzen fraglich erscheinen lassen, wird davon abgesehen.

Bei Nutzung der AWO-Räumlichkeiten durch andere Vereine, selbstorganisierte Gruppen etc. ist von einem externen Verantwortlichen die anhängende „Erklärung zur Nutzung der Räume der AWO-Einrichtung“ auszufüllen.

Ihre AWO-Duisburg

Erklärung zur Nutzung der Räume der AWO-Einrichtung

während der Corona-Maßnahmen

Name des Angebotes: _____

Durchführungszeitraum: _____

Ich, _____, erkläre mich verantwortlich für das oben angegebene Angebot in den Räumlichkeiten der AWO. Ich verpflichte mich, dass ich die TeilnehmerInnen über die Coronaschutz-Grundsätze der AWO informiere und auf deren Einhaltung achte. Sollte mein Angebotsformat weiteren Auflagen seitens der Coronaschutzverordnung NRW unterliegen, verpflichte ich mich auch zu deren Einhaltung.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung NRW mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 25.000 € belegt werden können.

Duisburg, den _____ Unterschrift _____

Vor und Nachname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____